

Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen (SynKoReVe)
Die Vorsitzende
Friederike Bock

Hannover, den 28. November 2021

Antrag an die 14. Kirchensynode der SELK

Die Synode möge beschließen:

§ 28 der Ordnung für Besoldung und Versorgung von Geistlichen der Selbstständigen Evangelisch-lutherischen Kirche (BVO) Stand 01.08.2019 wird wie folgt geändert:

Bisherige Fassung:	Beantragte Änderung:
§ 28 Höhe des Ruhegehalts	§ 28 Höhe des Ruhegehalts
(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltstfähiger Dienstzeit 1,79375 v.H.der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75 v.H.	(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltstfähiger Dienstzeit 1,79375 v.H.der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75 v.H.
	Bei der Berechnung der Jahre ruhegehaltstfähiger Dienstzeit werden unvollständige Jahre als Dezimalzahl angegeben.
	Dabei wird ein Jahr mit 365 Tagen angesetzt.
	Das Ergebnis ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, wobei die zweite Stelle um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle ein Rest verbleibt.
Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, wobei die zweite Stelle um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle ein Rest verbleibt.	Für die Berechnung des Ruhegehaltssatzes gilt Satz 4 entsprechend.
Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltstfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen; Satz 2 gilt entsprechend.	
(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. für jedes Jahr, um das der Geistliche	(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. für jedes Jahr, um das der Geistliche

1. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende Regelaltersgrenze erreicht, auf seinen Antrag gemäß § 44 Abs. 1 Pfarrerdienstordnung in den Ruhestand versetzt wird;

2. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, nach § 44 Abs. 2 Pfarrerdienstordnung in den Ruhestand versetzt wird;

3. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einen Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird.

Die Minderung des Ruhegehaltes darf 14,4 v.H. in den Fällen der Nummer 1 und 10,8 v.H. in den Fällen der Nummer 2 und 3 nicht übersteigen.

1. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende Regelaltersgrenze erreicht, auf seinen Antrag gemäß § 44 Abs. 1 Pfarrerdienstordnung in den Ruhestand versetzt wird;

2. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, nach § 44 Abs. 2 Pfarrerdienstordnung in den Ruhestand versetzt wird;

3. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einen Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird.

Die Minderung des Ruhegehaltes darf 14,4 v.H. in den Fällen der Nummer 1 und 10,8 v.H. in den Fällen der Nummer 2 und 3 nicht übersteigen.

Die Regelung des Abs 1 Satz 4 zur Berechnung unvollständiger Dienstjahre gilt entsprechend.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung und entspricht der bisherigen Praxis. Die Anlehnung ist der entsprechenden beamtenrechtlichen Regelung in § 14 BeamtVG entlehnt und die konsequente Fortführung der Verweisung auf beamtenrechtliche Regelungen.

Friederike Bock